

# AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Postfach 1405  
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:  
Montag - Dienstag  
Mittwoch, Freitag  
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr  
08.00 - 12.00 Uhr  
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0  
Telefax: 09181/470 320  
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird auch veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als Word-Dokument oder .pdf-Datei.

Nr. 6

16.03.2016

2016

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Sitzung des Kreistages Neumarkt i.d.OPf. 37

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 37

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 38

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Firma Windpower GmbH, Westheim 22, 93049 Regensburg;  
Antrag gemäß §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG auf Genehmigung zur  
Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen WKA1 und  
WKA2 des Typs Senvion (ehemals REpower) 3.2M/114/143m, auf den  
Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1663 und 695, Gemarkung Traunfeld,  
Markt Lauterhofen – Projekt “Windpark Lauterhofen A6“ 38

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Bayernwerk Natur GmbH auf Errichtung und Betrieb  
einer Anlage zur Wärmeerzeugung und zur Wärmeversorgung des  
Camp Pöllnricht, Gebäude 320 auf dem Grundstück mit der  
Flurnummer 1200, Gemarkung Hohenfels, Markt Hohenfels 42

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 42

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 43

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-  
Verordnung;  
Bekämpfung der Varroatose 43

### Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Aufgebot von Sparkassenbüchern 45

## **Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

11 - Az. 0141

### **Sitzung des Kreistages Neumarkt i.d.OPf.**

Die 13. Sitzung des Kreistages Neumarkt i.d.OPf. findet am Montag, 4. April 2016, 14.30 Uhr, im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. mit folgender Tagesordnung statt:

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. Anerkennung der Niederschrift der 11. Sitzung
2. Anerkennung der Niederschrift der 12. Sitzung
3. Kreishaushalt 2015;  
Beschlussfassung über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
4. Kreishaushalt 2016;  
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, die Finanzplanung und den Stellenplan des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
5. Lazarettstiftung Berching;  
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan der Lazarettstiftung Berching für 2016
6. Vorlage des Beteiligungsberichtes 2015

---

SG 24

	<b>Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A</b> <b>Landkreis Neumarkt i.d.OPf.</b> Nürnberger Str. 1 92318 Neumarkt Tel. 09181 470 261 Fax. 09181 470 6761 e-mail: tiefbau@landkreis-neumarkt.de
	Der Landkreis Neumarkt beabsichtigt die Straßenbauarbeiten an der Kreisstraße NM 25 - Oberbauverstärkung NM 39 - Günching in öffentlicher Ausschreibung zu vergeben. Weitere Hinweise und Angaben nach VOB/A § 12 finden Sie auf <a href="http://www.auftraege.bayern.de">www.auftraege.bayern.de</a> .
Neumarkt, 04.03.2016	Landratsamt Neumarkt i.d.OPf

	<b>Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Landkreis Neumarkt i.d.OPf.</b> Nürnberger Str. 1 92318 Neumarkt Tel. 09181 470 261 Fax. 09181 470 6761 e-mail: tiefbau@landkreis-neumarkt.de
Der Landkreis Neumarkt beabsichtigt die Straßenbauarbeiten zum Ausbau der Kreisstraße NM 13 zwischen Döllwang und Waltersberg in öffentlicher Ausschreibung zu vergeben. Weitere Hinweise und Angaben nach VOB/A § 12 finden Sie auf <a href="http://www.auftraege.bayern.de">www.auftraege.bayern.de</a> .	
Neumarkt, 07.03.2016	Landratsamt Neumarkt i.d.OPf

Az. 45-170-218.H

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Firma Windpower GmbH, Westheim 22, 93049 Regensburg;  
Antrag gemäß §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum  
Betrieb von zwei Windkraftanlagen WKA1 und WKA2 des Typs Senvion (ehemals REpower)  
3.2M/114/143m, auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1663 und 695, Gemarkung Traunfeld,  
Markt Lauterhofen – Projekt “Windpark Lauterhofen A6“**

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Firma Windpower GmbH, Westheim 22, 93049 Regensburg, am 07.03.2016 eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und § 19 BImSchG erteilt, auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1663 und 695, Gemarkung Traunfeld, Markt Lauterhofen zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Trägerin des Vorhabens beantragt hat.

A) Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

### **1.1 Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Der Firma Windpower GmbH, Westheim 22, 93049 Regensburg, wird nach näherer Bestimmung der Nr. 2, unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3, die Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erteilt, auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1663 und 695, Gemarkung Traunfeld, Markt Lauterhofen zwei Windkraftanlagen (WKA 1 und WKA 2) zu errichten und zu betreiben.

### **1.2 Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO**

**1.2.1** Eine Abweichung von Art. 6 Abs. 5 BayBO wird nach Art. 63 Abs. 1 BayBO für die WKA 1 erteilt. Die Abstandsflächentiefe für die Windkraftanlage auf der Fl.Nr. 1663, Gemarkung Traunfeld, Markt Lauterhofen wird auf **80,00 Meter** reduziert.

**1.2.2** Eine Abweichung von Art. 6 Abs. 5 BayBO wird nach Art. 63 Abs. 1 BayBO für die WKA 2 erteilt. Die Abstandsflächentiefe für die Windkraftanlage auf der Fl.Nr. 695, Gemarkung Traunfeld, Markt Lauterhofen wird auf **80,00 Meter** reduziert.

**1.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1.1 und 1.2 wird angeordnet.

**2. Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung ist unter Ziffer 3 mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Immissionsschutz
- Technischer und sozialer Arbeitsschutz
- Luftverkehrsrecht
- Brandschutz
- Baurecht
- Straßenverkehrsrecht
- Wasserrecht
- Naturschutzrecht
- Sicherheitsrecht
- Allgemeine Auflagen

**3. Kostenentscheidung**

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Windpower GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**4. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung haben. Wird Klage erhoben, so kann gegen die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung bei dem oben bezeichneten Gericht die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung von Rechtsbehelfen in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### **B) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Das Vorhaben der Firma Windpower GmbH, Westheim 22, 93049 Regensburg, stellt ein Projekt dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.6.2 Sp. 2 der Anlage 1 zum UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 3c Satz 1 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

- C) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung liegt gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit **vom 21.03.2016 bis einschließlich 04.04.2016** an folgenden Stellen zur Einsicht aus und kann dort eingesehen werden:

##### **1. Landratsamt Neumarkt i.d. OPf.**

2. Stock, Zi. A 205  
Nürnberger Straße 1  
92318 Neumarkt i.d. OPf.

##### Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

##### **2. Landratsamt Nürnberger Land**

Zimmer Nr. 227  
Waldluststraße 1  
91207 Lauf an der Pegnitz

##### Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag	7:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	7:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

**3. Markt Lauterhofen**

Zimmer Nr. 1  
Marktplatz 11  
92283 Lauterhofen

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Montag - Dienstag 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

**4. Verwaltungsgemeinschaft Happurg**

im Sitzungssaal  
Hersbrucker Straße 6  
91230 Happurg

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**5. Gemeinde Offenhausen**

Hauptstraße 5  
91238 Offenhausen

Öffnungszeiten:

Dienstag, Donnerstag 1 7:30 Uhr bis 19:00 Uhr  
Mittwoch 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr

**6. Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld**

Kirchenstraße 10  
91239 Henfenfeld

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 04.04.2016**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfrist.

Neumarkt, den 16.03.2016

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.  
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht  
gez. Luft

---

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**  
**Antrag der Firma Bayernwerk Natur GmbH auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur**  
**Wärmeerzeugung und zur Wärmeversorgung des Camp Pöllnricht, Gebäude 320 auf dem**  
**Grundstück mit der Flurnummer 1200, Gemarkung Hohenfels, Markt Hohenfels**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.**  
**vom 09.03.2016, Az.: 45-170-309.H**

Die Firma Bayernwerk Natur GmbH hat am 09.03.2016 die Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 2085 kW und Erzeugung von Strom von 904kW und zwei Heizkesselanlagen von je maximal 1800 kW auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1200, Gemarkung Hohenfels, Markt Hohenfels, erhalten.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die UVP-Pflicht des Vorhabens anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG i. V. mit Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Neumarkt, den 09.03.2016

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.  
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht  
gez. Luft

---

46/ PAR-TS888/Ni

**ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)**

”Für **Herrn Schamil Tzukaev**  
**geb. 23.01.1986**  
**zuletzt wohnhaft in 92331 Parsberg, Singerstr. 8,**  
derzeit unbekanntes Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 01.03.2016, kfz24 / PAR-TS888/Ni, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 07.03.2016  
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.  
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Niebler

---

## ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herrn Günter Helmut Kern**  
**geb. 19.01.1951**  
**zuletzt wohnhaft in 92348 Berg, Ludwigstr. 3,**  
derzeit unbekanntem Aufenthaltsort

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 07.03.2016, kfz24 / NM-K535/Ni, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 14.03.2016  
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.  
Kfz-Zulassungsbehörde  
gez.  
Reinhold

---

Az: 56-565

An  
alle Imker  
im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

### **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Varroatose**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende

#### ANORDNUNG:

1. Zum Schutz gegen die Varroatose wird die Behandlung sämtlicher Bienenvölker im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. mit zugelassenen Mitteln angeordnet.

Zur Ermöglichung von Resistenzzuchten können auf Antrag Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot erteilt werden.

2. Die unter 1. angeordneten Maßnahmen werden auf das Behandlungsjahr 2016 befristet.
3. Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
4. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

#### HINWEISE

1. Diese Anordnung ist gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar.
2. Bei der Anwendung der Mittel haben sich die Bienenhalter strikt an die Anweisungen der Hersteller zu halten.



## GRÜNDE

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (TierSVollzV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 15 Abs. 2 der Bienenseuchenverordnung. Danach kann das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem bestimmten Gebiet innerhalb einer bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind.

Die Bienenkrankheit Varroatose ist mittlerweile nahezu weltweit verbreitet und zur tödlichen Bedrohung unbehandelter Bienenvölker geworden. Die Ursache der Varroatose ist eine körpersaftsaugende Milbe (*Varroa destructor*), die aus Südostasien eingeschleppt wurde. Sie schmarotzt sowohl an den erwachsenen Bienen, besonders aber an der verdeckelten Brut.

Zum Schutz der Bienenvölker vor dem Aussterben ist eine entsprechende Behandlung gegen die Varroamilben unumgänglich.

Es ist nachgewiesen, dass sämtliche Bienenvölker von der Varroamilbe befallen sind. Auch fachgerechte Behandlung führt zu keiner Milbenfreiheit. Dies wurde dem StMUGV von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Fachzentrum Bienen, bestätigt. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose kommt. Die Anordnung ist daher zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich und verhältnismäßig. Auf Grund dieser epidemiologischen Situation ist es auch notwendig, die Anordnung auf das Landkreisgebiet zu erstrecken.

Die Kostenfreiheit dieser Anordnung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Anordnung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

Die **Klage muss den Kläger, den Beklagten (z. B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Neumarkt i.d.OPf., 10.03.2016  
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.  
gez.

Naglitsch

---

## Teil II: Sostige Bekanntmachungen

### A U F G E B O T

Folgende Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Neumarkt i.d.Opf.- Parsberg, sind verloren gegangen:

		<u>Aushang von</u>	<u>Aushang bis</u>
Sparbuch Nr. alt	111766226 / 3123766226	16.02.2016	17.05.2016
	1100924 / 3013100924	10.03.2016	10.06.2016
	----- / 3464145881	10.03.2016	10.06.2016
	----- / 3464117757	10.03.2016	10.06.2016
	----- / 3464134158	10.03.2016	10.06.2016
	----- / 3464137599	10.03.2016	10.06.2016

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom Tage des Aufgebots an, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterfertigten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Neumarkt i.d.Opf.,den 10.03.2016  
Vorstand  
der Sparkasse Neumarkt i.d.Opf.- Parsberg

---

**Willibald Gailler, Landrat**